

Abschrift.

1 D 942/1936.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann S S
in München,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
9. März 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Raestrup (Vorsitzender),
Dr. Ziegler, Flor, Rensch, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

bei der Verkündung:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts M ü n c h e n I vom 23. September 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Strafkammer lehnt die Verurteilung des Angeklagten aus den

§§ 2.

§§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 in Verbindung mit § 11 der ersten Ausführungsverordnung hierzu ab, weil der Angeklagte (Volljude) mit der (deutschen Staatsangehörigen und deutschblütigen) K entgegen der Annahme der Anklage seit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes keinen Geschlechtsverkehr i. S. des § 11 der ersten Ausführungsverordnung gehabt oder versucht habe. Sie vertritt den Standpunkt, Geschlechtsverkehr sei nach einheitlichem Sprachgebrauch und nach allgemeiner Volksauffassung nur der Beischlaf, die Vereinigung der Geschlechtsteile; inwieweit auch beischlafähnliche Handlungen als Geschlechtsverkehr im Sinne des Gesetzes anzusehen seien, könne dahingestellt bleiben; als Geschlechtsverkehr könnten keinesfalls alle der geschlechtlichen Sphäre angehörenden Handlungen oder alle auf geschlechtliche Befriedigung gerichteten Handlungen bezeichnet werden, wenn man nicht dem Begriff und dem Sprachgebrauch Gewalt antun wolle; gegenseitige Onanie - die die Strafkammer als von dem Angeklagten mit der K noch nach dem 15. September 1935 begangen annimmt - sei kein Geschlechtsverkehr und keine beischlafähnliche Handlung.

Diese Rechtsauffassung widerspricht dem Standpunkt, den der Große Senat für Strafsachen des Reichsgerichts in seinem Beschluß vom 9. Dezember 1936 (GSSt. 4/36, RGSt. Bd. 70 S. 375) eingenommen hat. Danach ist zwar richtig, daß Geschlechtsverkehr nicht mit der Vornahme von unsüchtigen Handlungen gleichzusetzen ist, daß es somit unsüchtige Handlungen gibt, die nicht als Geschlechtsverkehr bezeichnet werden können. Wohl aber sieht der Beschluß des Großen Senats aus den dort angeführten Gründen, auf die verwiesen werden kann, einen Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der ersten Ausführungsverordnung als gegeben an bei solchen geschlechtlichen Betätigungen, durch die nach der Art ihrer Vornahme eine Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs bewirkt werden soll. Der Begriff Geschlechtsverkehr ist danach wesentlich weiter zu fassen, als es in dem angefochtenen Urteil geschehen ist. -

Danach unterliegt das Urteil der Aufhebung. Unter Zugrundelegung der in dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung ist die Sache erneut zu prüfen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
 gez. Raestrup. Dr. Ziegler. Flor. Rensch. Dr. Rohde.